

Zulassung von Maßnahmen nach § 16k SGB II
i.V.m. §§ 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1, 179 SGB III

ZENTRALE der BA FGL11/FGL12

22.06.2023



Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II

Umsetzungshinweis der Bundesagentur für Arbeit
(BA) nach § 6 Abs. 2 Akkreditierungs- und
Zulassungsverordnung (AZAV)

V01

Bekanntmachung am 22.06.2023

Gültig ab: 01.07.2023



Um ein einheitliches Vorgehen der fachkundigen Stellen bei der Prüfung von Maßnahmezulassungen nach dem fünften Kapitel des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu gewährleisten, veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit nachfolgenden Umsetzungshinweis.

Der Umsetzungshinweis gilt für Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und wird von den fachkundigen Stellen nach § 6 Abs. 2 AZAV bei der Prüfung berücksichtigt.

Für Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II gilt ab 01.07.2023 folgende Festlegung:

Aufgrund der individuellen besonderen Problemlagen, die im Rahmen der ganzheitlichen Betreuung mit der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten behandelt werden, ist die Durchführung der ganzheitlichen Betreuung ausschließlich als Einzelbetreuung und grundsätzlich in Präsenz (örtliche persönliche Anwesenheit) nach § 16k SGB II förderfähig.

In Ausnahmefällen (es muss sich um ein kurzfristiges, dringliches und unaufschiebbares Anliegen handeln) kann die ganzheitliche Betreuung auch in mündlicher digitaler Form erfolgen, sofern der Träger die datenschutzkonforme Kommunikation (z. B. Videokommunikation und Telefonie) sicherstellt. Ein Austausch in schriftlicher Form, z. B. per Chat oder verschlüsselter E-Mail, ist darunter nicht zu verstehen und auch nicht als Betreuungseinheit abrechenbar.

Der Grund für die Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen des Jobcenters mit der Abrechnung vorzulegen.